

## Vorblatt

**Problem:**

Gewalt unter Jugendlichen ist ein gesellschaftliches Problem, das den Schulalltag immer massiver beeinflusst. Jeder dritte Lehrer und jeder vierte Schüler ist in seinem Schulalltag täglich oder wöchentlich mit dem Problem Gewalt konfrontiert.

**Ziel:**

Eindämmung der Gewalt an Schulen und bessere Gewaltprävention durch verpflichtendes Anti-Aggressionstraining und höhere Strafen.

**Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Trend zu mehr Gewalt in Schulen gestoppt werden, indem eine Verschärfung der Strafen gegen Jugendliche vorgeschlagen wird. Deshalb ist vorgesehen, dass bei Gewalt in der Schule strengere Strafen angedroht werden, andererseits jugendlichen gewalttätigen Täterinnen und Tätern aufgetragen wird, ein Anti-Aggressionstraining zu besuchen.

**Alternativen:**

Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzeslage, die allerdings nicht als wirksam gegen die Eindämmung von Gewalt in Schulen angesehen wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Änderungen werden zu geringen Mehrkosten durch das verpflichtende Anti-Aggressionstraining und den Ausbau von Strafanstalten führen. Dem stehen große Einsparungen an Schulen (Rückgang von Sachbeschädigungen) und im Schulalltag (bessere Situation für SchülerInnen und LehrerInnen) gegenüber.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Von diesen Änderungen ist das Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht betroffen.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines**

Seit Beginn der 1990-er Jahre hat das Thema Gewalt in der Schule stark an Bedeutung gewonnen. Wie eine bundesweite Umfrage des Vereins „Neustart“ 2008 unter insgesamt 10.800 LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen zeigt, ist Gewalt in der Schule für bis zu 80 Prozent der Befragten ein großes Problem. Gewalt unter Jugendlichen ist ein gesellschaftliches Problem, das den Schulalltag immer massiver beeinflusst. Ein Drittel der LehrerInnen und ein Viertel der SchülerInnen ist im Schulalltag täglich oder wöchentlich mit dem Problem Gewalt konfrontiert.

Um dieses Problem in Griff bekommen zu können, werden strengere Strafen für Gewalt in Schulen vorgeschlagen und sollen in der Folge auch verhängt werden. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass das Absehen von Strafe vor allem bei Jugendlichen und die Einführung neuartiger Sanktionen zu einem eklatanten Anstieg der Jugendkriminalität führten. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll dieser Trend nun gestoppt werden, indem eine Verschärfung der Strafen gegen Jugendliche vorgeschlagen wird. Deshalb ist vorgesehen, dass bei Gewalt in der Schule strengere Strafen angedroht werden, andererseits jugendlichen gewalttätigen Täterinnen und Tätern aufgetragen wird, ein Anti-Aggressionstraining zu besuchen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Strafen ist gerechtfertigt, da im Jugendgerichtsgesetz ohnehin vorgesehen ist, dass die angedrohte Strafe in der Regel um die Hälfte reduziert wird. Zum Beispiel ist eine Körperverletzung (§ 83) durch Jugendliche nur mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (anstatt einem Jahr) oder mit Geldstrafe bedroht. Wie der Anstieg der Jugendkriminalität insgesamt und der Gewalt an Schulen im Speziellen zeigen, schrecken letztlich milde Strafen aber Jugendliche nicht ab, immer gewalttätiger und brutaler gegen MitschülerInnen – und zum Teil auch LehrerInnen – vorzugehen. Dieser Entwicklung soll mit einem umfassenden Gesamtpaket Einhalt geboten werden.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Einführung erhöhter Strafdrohungen für Fälle von Gewalt in der Schule
- Obligatorische Weisung, ein Anti-Aggressions-Training zu besuchen

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 51a:**

§ 43 und § 43a Strafgesetzbuch sehen vor, dass bei einem Täter/einer Täterin, der/die zu einer vergleichsweise niedrigen Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wird, das Gericht bestimmen kann, dass die Strafe (oder ein Teil der Strafe) nicht vollzogen wird, wenn der Täter/die Täterin innerhalb einer bestimmten Zeit nicht noch einmal eine strafbare Handlung begeht.

Nach § 46 Strafgesetzbuch muss nicht die gesamte Freiheitsstrafe vollzogen werden, sondern kann der Täter/die Täterin früher entlassen werden.

In diesen Fällen kann das Gericht dem Täter/der Täterin bestimmte Vorschriften auftragen, was er/sie zu tun hat oder unterlassen muss. Mit dieser Bestimmung werden Gerichte jetzt aber verpflichtet, in Fällen von Gewalt in der Schule ein Anti-Aggressionstraining vorzuschreiben.

#### **Zu § 84a:**

Die Anwendung erheblicher Gewalt in der Schule soll mit einer erhöhten Strafe versehen werden. Voraussetzung ist, dass eine Körperverletzung (§ 83 Strafgesetzbuch) oder eine Nötigung (§ 105 Strafgesetzbuch) begangen wird. Werden diese Straftaten unter Anwendung erheblicher Gewalt oder durch Anwendung wiederholter Gewalt begangen, so soll sich die Strafe erhöhen.

Die **bisherigen Regelungen** lauten:

*§ 83 Strafgesetzbuch lautet:*

*„§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“*

*(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.“*

*§ 105 Strafgesetzbuch lautet:*

*„§ 105. (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.*

*(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.“*

*§ 107 Strafgesetzbuch lautet:*

*„§ 107. (1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.*

*(2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

*(3) In den im § 106 Abs. 2 genannten Fällen ist die dort vorgesehene Strafe zu verhängen.“*

Erhebliche Gewalt stellen zum Beispiel Stöße gegen die Wand und Versetzen von Faustschlägen und Fußtritten, Tritte gegen das Gesicht beziehungsweise weiteres Einschlagen auf eine/n am Boden Liegende/n, ein Stich mit einem Kugelschreiber in die Augengegend, Umfassen des Opfers und Setzen eines Messers an die Kehle, Bisse in die Nase, Versetzen zweier kräftiger Ohrfeigen und In-den-„Schwitzkasten“-Nehmen einer körperlich unterlegenen Person dar. Hingegen fallen leichte Ohrfeigen oder Schläge mit der flachen Hand nicht darunter.

Um eine wiederholte Gewalt handelt es sich, wenn jemand mehrmals durch gewalttätiges Verhalten auffällt.

Eine noch höhere Strafe soll angedroht werden, wenn durch die Tat eine schwere Körperverletzung – zum Beispiel ein Knochenbruch, die Verletzung innerer Organe, erhebliche Verunstaltungen des äußeren Erscheinungsbildes – eintritt.

#### **Zu § 143:**

Ebenso wie in § 84a wird ein neuer Grund für einen erhöhten Strafrahmen (Qualifikation) eingefügt, wenn ein Raub unter Anwendung erheblicher Gewalt in einer Schule begangen wird.

Die **bisherigen Regelungen** lauten:

*„§ 142. (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

*(2) Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und es sich um keinen schweren Raub (§ 143) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

*§ 143. Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt wird (§ 84 Abs. 1). Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“*